

INNOVATIONSNETZWERK NIEDERSACHSEN

SATZUNG

A. Allgemeines

1. Ziele:

Das Innovationsnetzwerk Niedersachsen hat das Ziel, die Arbeit der verschiedenen in Niedersachsen tätigen Innovationsförderer-, Technologievermittlungs- und -beratungsstellen durch eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Verknüpfung der Informationsquellen und Kommunikationssysteme zu unterstützen und zu stärken.

2. Aufgaben:

Zu den Aufgaben des Innovationsnetzwerks Niedersachsen gehören insbesondere

- die bessere Erschließung und Vernetzung der Informationsquellen und die Erleichterung des Zuganges und der Beschaffung von Informationen für die Transfervermittlungs- und Innovationsberatungsstellen,
- die bessere gegenseitige Information über die Tätigkeit der verschiedenen Mittler- und Beraterorganisationen und eine bessere Abstimmung und Koordination,
- eine trägerübergreifende Information der Öffentlichkeit über das Potenzial und die jeweiligen Ansprechpartner/-innen in dem Netz des Technologietransfers in Niedersachsen.

3. Mitgliedschaft:

Mitglieder des Innovationsnetzwerks Niedersachsen können alle Organisationen und Einrichtungen in Niedersachsen werden, die in öffentlicher Trägerschaft oder zumindest teilweise öffentlich gefördert oder als Körperschaften des öffentlichen Rechts Aufgaben der Technologievermittlung und technologieorientierten Innovationsförderung und -beratung wahrnehmen. Mitglieder können darüber hinaus die kommunalen Wirtschaftsförderer (Landkreise, kreisfreie Städte), kommunale Wirtschaftsförderergesellschaften und kommunale Verbände werden, die die Wirtschaftsförderung als Aufgabe haben.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch formlose schriftliche Erklärung gestellt, über den vom Vorstand des Innovationsnetzwerks innerhalb von 1 Monat entschieden wird. Erfolgt keine Entscheidung, gilt die Mitgliedschaft als erworben. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Anzeige oder Mitteilung auf andere Art.

Die für die Teilnahme an den Sitzungen des Innovationsnetzwerks Niedersachsen oder Arbeitsgruppen entstehenden Kosten werden von den Mitgliedern getragen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

4. Rechtsform:

Als freiwilliger Zusammenschluss der niedersächsischen Technologiemitlungs- und Innovationsförderungsstellen gibt sich das Innovationsnetzwerk Niedersachsen keine besondere Rechtsform. Im Zweifelsfall finden die Vorschriften für eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Anwendung. Im Übrigen regelt sich die Zusammenarbeit nach dieser Satzung.

5. Arbeitsgruppen:

Die Arbeit des Innovationsnetzwerks Niedersachsen erfolgt in Arbeitsgruppen, die zu einzelnen Themen vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden können.

6. Einladungen, Ladungsfrist:

Die Einladungen zu Sitzungen der Arbeitsgruppen werden auf Veranlassung der jeweiligen Sprecher von der Geschäftsstelle zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung an die Mitglieder der Arbeitsgruppen verschickt. Die Ladefrist beträgt für Sitzungen des Innovationsnetzwerks Niedersachsen mindestens 4 Wochen, die für die Arbeitsgruppen in der Regel 14 Tage.

7. Protokolle:

Die Ergebnisse der Beratungen des Innovationsnetzwerks Niedersachsen werden allen Mitgliedern in Form von Ergebnisprotokollen zur Verfügung gestellt.

8. Geschäftsstelle:

Die Innovationszentrum Niedersachsen GmbH nimmt für das Innovationsnetzwerk Niedersachsen und deren Arbeitsgruppen die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahr.

B. Innovationsnetzwerk

9. Arbeitsweise:

Das Innovationsnetzwerk Niedersachsen tagt in der Regel 2mal im Jahr. Auf der letzten Tagung, die regelmäßig zum Ende eines Kalenderjahres einzuberufen ist, nimmt das Innovationsnetzwerk Niedersachsen

- zum Tätigkeitsbericht des Innovationszentrums Niedersachsen
- zu den Arbeitsberichten der einzelnen Arbeitsgruppen
- zur Aufgabenplanung der Arbeitsgruppen und des Innovationszentrums Niedersachsen für das kommende Kalenderjahr

Stellung. Beratungsunterlagen sind hier schriftlich bis spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin vorzulegen. Der Vorstand des Innovationsnetzwerks Niedersachsen kann die Diskussion weiterer Themen auf die Tagesordnung setzen.

10. Vorsitz, Vorstand:

Das Innovationsnetzwerk Niedersachsen wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für das der Sitzung folgende Kalenderjahr. Die Wiederwahl ist möglich. Dabei soll eine Person dem Bereich "Wirtschaft" und eine Person dem Bereich "Wissenschaft" zuzuordnen sein.

Der Vorstand besteht daneben aus den jeweiligen Sprechern/Sprecherinnen der Arbeitsgruppen sowie dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Innovationszentrums Niedersachsen. Jede Trägergruppe (siehe Anlage) des Innovationsnetzwerks Niedersachsen soll im Vorstand vertreten sein. Sollte eine Trägergruppe nicht vertreten sein, ist dieser ein zusätzlicher Sitz einzuräumen.

Der Vorstand vertritt das Innovationsnetzwerk Niedersachsen nach außen. Insbesondere verfolgt er ihre Ziele und leitet die Bearbeitung der von den Arbeitsgruppen gestellten Aufgaben ein.

C. Arbeitsgruppen

11. Arbeitsgruppen, Themen, Mitarbeit

Das Innovationsnetzwerk Niedersachsen arbeitet in themenorientierten Arbeitsgruppen.

Das Innovationsnetzwerk Niedersachsen oder der Vorstand kann die Themenstellung dieser Arbeitsgruppen ändern oder erweitern oder die Einsetzung weiterer Arbeitsgruppen beschließen.

12. Vorsitz

Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte jährlich einen Sprecher/eine Sprecherin. Bei der Wahl des Sprechers/der Sprecherin sollen die verschiedenen Trägerinstitutionen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

13. Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden zu einzelnen Themen und in der Regel mit befristetem Mandat zeitlich begrenzt eingesetzt. Die Arbeitsgruppen können zur Erledigung ihres jeweiligen Auftrages Sachverstand von außerhalb des Innovationsnetzwerks Niedersachsen heranziehen. Soweit dabei Kosten entstehen, ist dies nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung der Geschäftsstelle möglich. In diesem Fall übernimmt die Geschäftsstelle die Beauftragung und die Kosten.

D. Inkrafttreten

14. Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Sie kann ergänzt oder geändert werden, wenn die beabsichtigte Änderung auf der Tagesordnung steht und 3/4 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 2/3 aller Mitglieder des Innovationsnetzwerks Niedersachsen der Änderung zustimmen.

Die Satzung ist am 28.11.1990 in Kraft getreten.

1. Änderung am: 09.12.1992
2. Änderung am: 18.01.1994
3. Änderung am: 25.02.1999
4. Änderung am: 21.05.2004

Anlage

Trägergruppen des Innovationsnetzwerks Niedersachsen der niedersächsischen Technologiemitler und Innovationsförderer sind:

- Kammern
 - * Industrie- und Handelskammern (IHK)
 - * Handwerkskammern (HWK) und die Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen (VHN)

- Hochschulen
 - * Universitäten und Fachhochschulen

- Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen
- Technologiezentren
- Spezielle Technologietransfereinrichtungen
- Wirtschaftsförderer